

Vorlage-Nr. 14/3085

öffentlich

Datum: 29.11.2018
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Herr Beuel

Landschaftsausschuss 14.12.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte**

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte wird gemäß
Vorlage Nr. 14/3085 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Mit der in der Vorlage 14/3085 dargestellten Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte werden die Konsequenzen aus dem Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen (AG-BTHG NRW) gezogen. Gleichzeitig findet die Umbenennung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) in die „Bauen für Menschen GmbH“, die Wahrnehmung der NRW-weiten Aufgabe „Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“ sowie die im Geschäftsbereich der LVR-Direktorin angesiedelte „LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte“ Eingang in die Geschäftsordnung.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3085:

1) AG-BTHG NRW

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat festgelegt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX (neue Fassung) durch die Länder neu geregelt werden muss. Für das Land NRW hat am 11. Juli 2018 der Landtag den Entwurf eines entsprechenden Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) beschlossen. Der LVR wird danach ab dem 01.01.2020 zuständig für alle Eingliederungshilfen für Menschen, die die erste allgemeine Schulausbildung abgeschlossen haben. Die existenzsichernden Leistungen, auch in den heute noch stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, werden zukünftig von den örtlichen Trägern erbracht. Für Kinder wird der LVR erstmals zuständig für die Eingliederungshilfen im Elementarbereich, in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sowie in der Frühförderung. Weiterhin bleibt der LVR bei Kindern zuständig für die Eingliederungshilfe über Tag und Nacht (Kinderheime, spezielle Wohnheime, Internate) sowie für die Hilfen in einer Pflegefamilie.

Es gilt bereits jetzt, die neuen Aufgaben in den von den gesetzlichen Neuerungen betroffenen Dezernaten 4 und 7 zu verankern und deren Wahrnehmung vorzubereiten sowie auch nach außen zu dokumentieren (siehe neuer Dezernatsname LVR-Dezernat 4).

Andere Teile des AG-BTHG NRW sind bereits in Kraft getreten. So wurde aus dem LVR-Fachbereich 53 „LVR-Integrationsamt“ rückwirkend ab 01.01.2018 das „LVR-Inklusionsamt“. Hintergrund ist der Paradigmenwechsel im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention. Der fachliche Weg von der Integration zur Inklusion soll sich auch institutionell bei der einheitlichen Bezeichnung für entsprechende Behörden auswirken. Insofern ist die Umbenennung des Integrationsamtes in Inklusionsamt folgerichtig. Diese Namensänderung findet sich auch in der Anpassung des Namens des LVR-Dezernates 5 wieder. Zudem wird auch die Aufgabe der sozialen Entschädigung dort verankert.

2) Bauen für Menschen GmbH

Aufgrund des gemeinsamen Antrags 14/112 der Fraktionen von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2015 eine Dezernatsumbildung beschlossen, durch die u.a. eine enge Einbindung des LVR-Dezernates 3 in die Steuerung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) erreicht wurde. Nach dem Willen der Fraktionen von CDU und SPD sollte die RBB strategisch neu ausgerichtet werden und einen neuen Namen erhalten. Das seinerzeit zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales hat der Neuausrichtung der Gesellschaft zur Schaffung von inklusivem und barrierefreiem Wohnraum mit Schreiben vom 21.04.2017 zugestimmt. Mit Beurkundung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung am 29.05.2018 wurde daraufhin der neue Gesellschaftsvertrag beschlossen, der mit Eintragung in das Handelsregister am 18.06.2018 rechtswirksam geworden ist.

Seither trägt die Gesellschaft den Namen „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“.

Diese Namensänderung soll auch in Namen des LVR-Dezernates 3 ihren Niederschlag finden.

3) Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen

Im Zuge des erheblichen Zustroms von Flüchtlingen nach Deutschland hat das Land NRW durch das Fünfte Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NRW) vom 08.12.2015 dem LVR als überörtlichen Träger der Jugendhilfe die Wahrnehmung der NRW-weiten Aufgabe „Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“ (Landesstelle NRW) übertragen. Diese gesetzlich normierte Aufgabenänderung soll im Aufgabenportfolio des LVR-Dezernates 4 verankert und dieses deshalb redaktionell angepasst werden.

4) LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Die „LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte“ ist im Organisationsbereich der LVR-Direktorin, auch aufgrund ihrer Arbeit mit Außenwirkung, von besonderer Bedeutung und soll deshalb in den Aufgabenkatalog des LVR-Dezernates 0 aufgenommen werden.

Die vorstehend beschriebenen textlichen Änderungen sind in der beigefügten Synopse aufgeführt, wobei Ergänzungen in der Neufassung in rot und in kursiver Schrift bzw. Fettdruck dargestellt sind.

In Vertretung

L i m b a c h

GO LD/LR vom 01.09.2016	Neufassung 2018	Bemerkungen
<p>Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2015 14.12.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Direktorin bzw. Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)</p> <p>Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR hat</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen; – die ihr bzw. ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen; – die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen; – den LVR in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten. <p>Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist ferner Untere Staatliche Verwaltungsbehörde des Landes NRW für die Durchführung des Maßregelvollzugs.</p>	<p>unverändert</p>	

<p style="text-align: center;">§ 2 Landesrätinnen und Landesräte</p> <p>(1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR sind Landesrätinnen und Landesräte zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichen beigeordnet.</p> <p>(2) Eine Landesrätin bzw. ein Landesrat wird zur Ersten Landesrätin oder zum Ersten Landesrat bestellt. Sie bzw. er nimmt die allgemeine Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors des LVR wahr. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung geht die Vertretung auf die Landesrätin bzw. den Landesrat des Dezernates 7 – Soziales - über. Die Bestimmung der weiteren Vertretung obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR.</p> <p>(3) Die Vertretung der Landesrätinnen und Landesräte untereinander regelt die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsordnung</p> <p>(1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR werden folgende Geschäftsbereiche unmittelbar zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse - LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> - unverändert - unverändert 	

<ul style="list-style-type: none"> - LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung, soweit zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörend - LVR-Fachbereich Kommunikation (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) - LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming <p>Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist in ihrer bzw. seiner Funktion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) auch Leiterin bzw. Leiter der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).</p> <p>(2) Den Landesrätinnen bzw. Landesräten werden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - unverändert - unverändert - unverändert - <i>LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte</i> 	<p>Ergänzung der Stabsstelle</p>
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 1:</u></p> <p>Personal und Organisation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalplanung, Personalwirtschaft - Personalcontrolling - Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht - Aus- und Fortbildung; Personalentwicklung - Rechts- und Versicherungsangelegenheiten; Innenrevision 	<p>unverändert</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Stellenplan, Stellenbedarf, Stellenbewertung - Angelegenheiten der Personalvertretungen - Organisationsuntersuchungen - Planung, organisatorische Durchführung technischer Dienstleistungen - Zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Geheimschutz - Zentrale Einkaufskoordination - LVR-InfoKom - Arbeitssicherheit, Brandschutz - Arbeitsmedizinischer Dienst, Sozialberatung 		
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 2:</u></p> <p>Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushalts- und Rechnungswesen, Investitionsprogramm, Finanzplanung sowie der Kämmerin bzw. dem Kämmerer aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorbehaltene Zuständigkeiten in finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Heilpädagogischen Hilfen, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und von LVR-InfoKom - Kommunalwirtschaft, Beteiligungen - Angelegenheiten der Finanzbuchhaltung - Betriebswirtschaft - Allgemeine Planungsgrundlagen, Verwaltungsanalyse, Statistik 	<p>unverändert</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Zentrales Finanzcontrolling - Europaangelegenheiten, insbesondere Förderverfahren - Geschäftsführung der LVR-Sozial- und Kulturstiftung - Geschäftsführung der Förderstiftung Preußen-Museum - Steuerung der Rheinland Kultur GmbH 		
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 3:</u></p> <p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, einschließlich Gebäudeservice - Umweltschutz - Energie, insbesondere Energieeinsparung - Steuerung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH - Vergabewesen, einschl. Verdingungs-/Vertragsangelegenheiten 	<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 3:</u></p> <p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB <i>Bauen für Menschen GmbH</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - unverändert - unverändert - unverändert - Steuerung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH <i>Bauen für Menschen GmbH</i> - unverändert 	<p>Anpassung des Dezernatsnamens</p> <p>Anpassung des Gesellschaftsnamens</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts 	<ul style="list-style-type: none"> - unverändert 	
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 7:</u></p> <p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des SGB IX, SGB XI, SGB XII und nach dem Landespflegegesetz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe einschl. den Vergütungsregelungen für stationäre Einrichtungen (ohne Leistungen in Kindergärten und integrativen Tageseinrichtungen) - Förderung von Investitions- und Betriebskosten von sozialen Einrichtungen und Diensten - Aufgaben nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) für Blinde, Gehörlose und Sehbehinderte 	<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 7:</u></p> <p>Soziales</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des SGB IX, SGB XI, SGB XII und nach dem <i>Landespflegegesetz Alten- und Pflegegesetz NRW als Träger der Eingliederungshilfe (ohne Artikel 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AG BTHG NRW)</i> und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe einschl. den Vergütungsregelungen für stationäre Einrichtungen (ohne Leistungen in Kindergärten und integrativen Tageseinrichtungen) - unverändert - unverändert 	<p>Neue Zuständigkeit nach dem AG-BTHG NRW</p>

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 8:

unverändert

Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen

- Grundsatzfragen, Bedarfsfeststellung und Planung der psychiatrischen Versorgung im Rheinland
- Durchführung des Maßregelvollzugs
- Grundsatzfragen der forensisch-psychiatrischen Versorgung und Bedarfsfestlegung im Rheinland
- Angelegenheiten des Landesbetreuungsamtes
- Angelegenheiten der Koordinationsstelle Sucht
- Angelegenheiten der LVR-Akademie für seelische Gesundheit
- Für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes (10 LVR-Kliniken, LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und der LVR-Heilpädagogischen Hilfen (3 LVR-HPH-Netze und das LVR-Institut für Konsulentenarbeit)
- Ziel- und Entwicklungsplanung

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Struktur- und Objektplanung ▪ Marketingplanung und Kommunikationspolitik ▪ Personal- und Rechtsangelegenheiten, soweit nicht Grundsatzangelegenheiten allgemeiner Art und/oder die Zuständigkeit des LVR-Dezernates 1 betroffen sind ▪ Wirtschaftlichkeitsfragen, finanzwirtschaftliche Steuerung, Pflegesatzangelegenheiten 		
<p><u>Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 9:</u></p> <p>Kultur und Landschaftliche Kulturpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege - LVR-Museen, LVR-Archäologischer Park Xanten - LVR-Zentrum für Medien und Bildung - Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens - Regionale Kulturförderung - Landes- und Regionalgeschichte 	<p>unverändert</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - Landes- und volkskundliche Forschung und Förderung - Kulturlandschaftspflege - Betreuung von Heimat-, Geschichts- und Wandervereinen 		
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Beteiligung und Zuständigkeiten</p> <p>(1) Die Landesrätinnen und Landesräte haben in Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche anderer Landesrätinnen oder Landesräte berühren, diese zu beteiligen.</p> <p>(2) Sofern sich Zweifel über die Zuständigkeit ergeben, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.</p>	<p>unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vorherige Fassung aufgehoben.</p> <p>Köln, 10.11-031-02_0</p> <p>Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Lubek</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.09.2016 <i>zum 01.09.2016 mit sofortiger Wirkung</i> in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vom <i>01.09.2016</i> aufgehoben.</p> <p>Köln, 10.11-031-02_0</p> <p>Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Lubek</p>	

